

Präsident: Die Zeichnungsliste liegt hier im Vorzimmer aus. Ich bitte die Herren, die an der Fahrt theilnehmen wollen, sich hier einzuschreiben.

(Nr. 86.) Druckeremplare einer Petition der städtischen Kollegien in Schneeberg und Neustädtel um Fortsetzung der Zweigbahn Niederschlema-Schneeberg-Neustädtel nach dem Gölzschthal.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 87.) Druckeremplare einer Petition der Beamten der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen um Gewährung eines Wohnungsgeldzuschusses.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 88.) Die Handelskammer zu Leipzig übersendet 82 Exemplare ihres Jahresberichts für 1896.

Präsident: Zu vertheilen. Dank zu Protokoll.

(Nr. 89.) Ober-Konsistorialrath Dr. Löber hier übersendet eine Anzahl Exemplare der bei der Landtags-Eröffnung gehaltenen Predigt.

Präsident: Zu vertheilen. Dank zu Protokoll.

Entschuldigt sind die Herren Abg. Opitz für heute wegen einer beruflichen Reise, Herr Abg. Dr. Schill wegen dringender Geschäfte und desgleichen Herr Abg. Reibler.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 6, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, sowie den Antrag auf ständische Ermächtigung zur Aufnahme von Geistlichen der inneren Mission in die allgemeinen geistlichen Pensionskassen.“

Wer begehrt zu sprechen? — Herr Abg. Härtwig.

Abg. Härtwig: Ich beantrage, das vorliegende Königl. Dekret der Finanzdeputation A zur Vorberathung zu überweisen. Der Finanzdeputation A möchte ich empfehlen, das Dekret wohlwollend zu behandeln und insbesondere die Bestimmungen in § 2 womöglich noch weiter auszudehnen, bez. diesen Paragraphen vollständig in Wegfall kommen zu lassen. Nach meinem Dafürhalten steht die Bestimmung in § 2 im völligen Einklange mit unserer Verfassungsurkunde, wonach die Stiftungen und Stiftungsvermögen ihrem Zwecke nicht entzogen werden sollen. Wenn einzelne Stellen in einer bestimmten Höhe dotirt sind, so ist die Sache so auszulegen, daß stiftungsmäßige Verwendung nur dann stattfindet, wenn die betreffenden Stelleneinnahmen dem einzelnen Stelleninhaber vollständig zufließen. Es ist

nach meinem Dafürhalten gegen die Verfassungsurkunde, wenn derartige Abzüge wie im bisherigen § 9 den Betheiligten gemacht werden. In jedem Falle halte ich es nicht für angängig, daß derartige Abzüge eventuell einer derartigen Kasse zugeführt werden, wie sie hier besteht. Wenn man findet, daß über die Gebühr die einzelnen Stelleneinnahmen anschwellen würden, so würde man im Sinne der Stiftung nur richtig verfahren, wenn man die überfließenden Einnahmen nicht den einzelnen Stellen, auch nicht zur allgemeinen Pensionskasse, sondern mehr den einzelnen Kirchenvermögen zuwendet. Würden diese Kirchenvermögen derartiger Zuwendungen nicht mehr bedürfen, so würde es nicht an mehr berechtigten Bedürftigen fehlen; die Schule würde zu jeder Zeit solche Zuflüsse gebrauchen können. Ich bitte ganz besonders die Finanzdeputation, auch mit von diesem Standpunkte aus die Vorlage in Erwägung zu ziehen.

Präsident: Wird der Antrag auf Ueberweisung der Sache an die Finanzdeputation A unterstützt? — Zahlreich. Wünscht noch jemand zu sprechen? — Herr Abg. Leopold!

Abg. Leopold: Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte Sie bitten, diese Vorlage nicht sowohl an die Finanzdeputation A zu verweisen als an die Gesetzgebungsdeputation. Mir scheinen nämlich hier die kirchenrechtlichen Verhältnisse in erster Linie ins Auge zu fassen zu sein, weniger finanzielle Ergebnisse, die sich aus der Annahme der Vorlage etwa herausstellen dürften, und ich glaube, daß deshalb auch nicht sowohl die Finanzdeputation als die Deputation für Gesetzgebung berufen ist, Ihnen Vortrag über diese Vorlage zu erstatten.

Im übrigen möchte ich, so sehr ich sympathisire mit der Aussprache des Herrn Vorredners, des Herrn Abg. Härtwig, doch seine Behauptung, wenigstens wie ich sie habe auffassen müssen, daß der bisherige § 9 des Gesetzes vom 8. April 1872 und der darauf begründete Abzug mit unserer Verfassung nicht in Einklang zu bringen sei, nicht unwidersprochen lassen. Er hat ausgeführt, daß es nicht zulässig sei, bei Stellen, die stiftungsgemäß mit Gehalt ausgestattet seien, gewisse Abzüge eintreten zu lassen. Ich glaube, er hat dann eben wohl nur Stellen im Auge gehabt, die stiftungsgemäß mit Gehalt ausgestattet sind, nicht aber die große Zahl von Stellen mit Gehalten, die auf stiftungsmäßigen Bestimmungen gar nicht beruhen, sondern auf Beschlüssen der Kirchenvorstände. Von diesem Gesichtspunkte aus scheinen mir seine Ausführungen nicht ganz zutreffend zu sein. Ich wollte das bemerken, um, wie ich bereits sagte, seine Ausführungen hierüber nicht unwidersprochen zu lassen.